

Sächsisches Oberverwaltungsgericht bis 1968

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht blickt auf eine bewegte Geschichte und eine lange Tradition zurück.

Bereits von 1835 bis 1900 bestand in Sachsen eine Administrativjustiz, in der Verwaltungsentscheidungen durch die Verwaltung selbst nachgeprüft wurden. Diese Art der Überprüfung im Rahmen eines verwaltungsinternen förmlichen Rechtsbehelfsverfahrens entsprach in Süddeutschland und Frankreich verbreiteten Vorstellungen einer strikten Gewaltentrennung, nach denen es lediglich eine Binnenkontrolle innerhalb der ausführenden Gewalt, nicht aber Entscheidungen verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten durch die Recht sprechende Gewalt geben durfte. In ersten demokratisch beschlossenen, jedoch nie in Kraft getretenen Paulskirchenverfassung von 1849 war die Aufhebung dieser Administrativjustiz vorgesehen und die Nachprüfung auch verwaltungsrechtlicher Entscheidungen der Judikative übertragen. Dies entsprach im Ausgangspunkt auch der sächsischen Verfassungslage seit dem 4. September 1831. Die dort maßgebliche Norm enthielt jedoch einen Vorbehalt, nachdem durch ein besonderes Gesetz Ausnahmen getroffen werden konnten, um den freien Fortgang der Verwaltung nicht zu hemmen. Darin erblickte man die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Administrativjustiz. Im Anschluss an die Paulskirchenverfassung war es den Ländern überlassen, ob und in welcher Weise die Tätigkeit der Verwaltung einer Kontrolle durch besondere Verwaltungsgerichte zugeführt werden sollte.

Am 1. Januar 1901 nahm das Sächsische Oberverwaltungsgericht seine Tätigkeit auf. Es hatte seinen Sitz damals in Dresden und fand seine Grundlage im Sächsischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900.

Zunächst nahm das Sächsische Oberverwaltungsgericht seine Tätigkeit im Gebäude des Polizeipräsidiums in Dresden auf. 1909 zog das Gericht in ein Gebäude am Dresdner Antonsplatz ein, das zuvor von der Kunstgewerbeschule genutzt wurde. Dieses Gebäude wurde beim Bombenangriff auf Dresden im Februar 1945 stark zerstört.

Bis zum Bombenangriff im Februar 1945 existierte das Oberverwaltungsgericht zwar noch, jedoch wurde das Gericht in der Zeit des Nationalsozialismus immer mehr durch diesen beeinflusst. Nach und nach wurden ab 1933 die Anfechtungsmöglichkeiten von Verwaltungsentscheidungen eingeschränkt. Auch hielt die "nationalsozialistische Weltanschauung" inhaltlich Einzug in die Rechtsprechung. Das Ende des "alten" Sächsischen Oberverwaltungsgerichts kündigte sich mit dem Führererlass vom 3. April 1941 an. Dieser sah ein Reichsverwaltungsgericht vor, zu dem es mit dem Preußischen Oberverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof in Wien und weiteren auf Reichsebene bestehenden Kontrollorganen zusammen gelegt werden sollte. Hierzu kam es jedoch bis zum Kriegsende nicht mehr.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges sahen sowohl das Kontrollratsgesetz der Besatzungsmächte als auch die Sächsische Verfassung vom 28. Februar 1947 die Wiedereinrichtung einer sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Auf Grund des Befehls Nr. 173 der Sowjetischen Militäradministration vom 8. Juli 1947 beschloss der Sächsische Landtag am 30. Oktober 1947 das Sächsische Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, nach dem auch ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet wurde. Eine Funktion übte dieses Gericht hingegen nie aus.

In der DDR-Verfassung vom 6. April 1968 war die Verwaltungsgerichtsbarkeit dann nicht mehr vorhanden.